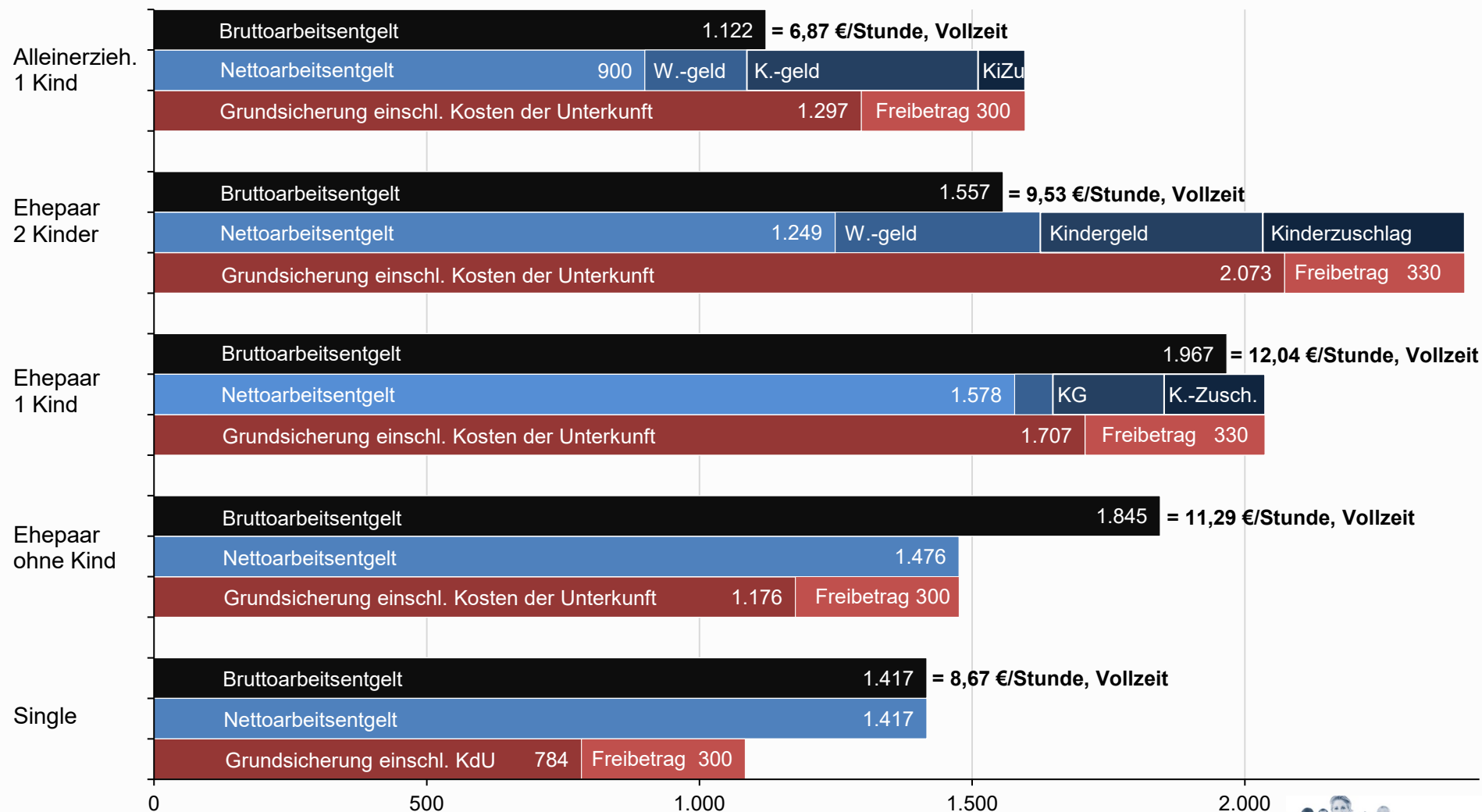


■ **Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundsicherungsanspruch/SGB II im Bundesdurchschnitt, nach Haushaltskonstellationen, 03/2020, in Euro/Monat**



Erläuterungen: Kommentierung und Tabelle III.23



Modellrechnung: Überschneidung von Grundsicherungsanspruch und Bruttoarbeitsentgelt nach Haushaltskonstellationen

Die Höhe des sozial-kulturellen Existenzminimums in Deutschland wird durch die Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) festgelegt. Wer mit seinem Netto-Einkommen einschließlich von Transferleistungen dieses Bedarfsniveau nicht erreicht, hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Dies gilt auch für Erwerbseinkommen: Auch Erwerbstätige können eine aufstockende Grundsicherung beantragen und erhalten. Die Frage ist, ob die Einkommen aus Erwerbstätigkeit so niedrig sind, dass sie das von der Grundsicherung definierte Existenzminimum unterschreiten. Oder anders herum formuliert: Welches Bruttomonatsentgelt und umgerechnet welcher Bruttostundenlohn müssen erzielt werden, damit das verfügbare Einkommen (einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag) das Grundsicherungsniveau übersteigt.

Dies lässt sich durch Vergleichsrechnungen zwischen Grundsicherungsanspruch und Bruttoarbeitsentgelt klären. Um Aussagen treffen zu können, müssen die jeweiligen Haushaltskonstellationen gegenüber gestellt werden, denn das Arbeitseinkommen eines Singles lässt sich nur mit dem Grundsicherungsbedarf eines Singles und nicht mit dem einer Familie vergleichen. Die Abbildung stellt dar, bei welchem Bruttoarbeitsentgelt - je nach Haushaltskonstellation - kein ergänzender Grundsicherungsbedarf mehr besteht. Beziffert wird der Schwellenwert des Monatseinkommens und - umgerechnet auf eine 37,7-Stunden Woche - des Stundenlohns. Detaillierte Zahlen sind übersichtlich noch einmal in [Tabelle III.23](#) zusammengestellt.

Am Beispiel eines Ehepaares mit einem Kind bedeutet dies: Das Bruttomonatsentgelt muss bei 1.967 Euro, der Stundenlohn bei 12,04 Euro liegen. Wird dieser Grenzwert unterschritten, besteht Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II - vorausgesetzt der Haushalt/die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig, weil kein weiteres Einkommen vorliegt. Dieser Ergänzungs- oder Aufstockungsbetrag fällt umso höher aus, je niedriger das Einkommen aus Erwerbstätigkeit liegt.

Bei der Darstellung handelt es sich um Modellrechnungen, die von bestimmten Annahmen (siehe weiter unten) ausgehen. Aufgabe ist es, durch die ausgewiesenen Werte einen Überblick zu verschaffen. Die Darstellung ist angesichts der Fülle der Annahmen und der komplexen Berechnungsverfahren hinsichtlich der Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag nicht in der Lage, die jeweiligen Werte absolut exakt zu beziffern.

Der Vergleich geht wie folgt vor:

- In einem ersten Schritt wird aus dem Bruttoarbeitsentgelt durch Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen das Nettoarbeitsentgelt errechnet.
- In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld, bestehen. Fügt man diese Transfers dem Nettoarbeitsentgelt hinzu, errechnet sich daraus das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit.
- Bevor nun mit dem Grundsicherungsbedarf verglichen wird, muss in einem dritten Schritt berücksichtigt werden, dass nach den Regelungen des SGB II ein Teil des Nettoeinkommens anrechnungsfrei bleibt. Wer erwerbstätig ist, dem steht also immer - in der Höhe des Erwerbstätigen-freibetrages - ein höheres Grundsicherungsniveau zu als Nicht-Erwerbstätigen.
- In einem letzten Schritt werden nun der durch den Einkommensfreibetrag aufgestockte Grundsicherungsbedarf und das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit einander gegenübergestellt. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs errechnet sich aus den Regelsätzen und durchschnittlichen Mehrbedarfen sowie den Warmmieten, so wie sie von den Grundsicherungsträgern im Durchschnitt übernommen werden.

Diese Vergleichsberechnungen weisen darauf hin, dass bei Niedriglöhnen in Paarhaushalten mit nur einem*einer Verdiener*in die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen bestehen. Wie ersichtlich reicht der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 Euro im Jahr 2020 nicht aus, um in diesen Haushaltskonstellationen die Grundsicherungsbedürftigkeit zu vermeiden. Dies gilt erst recht, wenn von der Annahme der bundesdurchschnittlichen Kosten der Unterkunft abgewichen wird und die deutlich höheren Wohnkosten in Ballungsgebieten berücksichtigt werden. Für einen Single- bzw. Alleinerziehenden-Haushalt dagegen würde eine Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn ausreichen, denn in beiden Fällen liegt der notwendige Stundenlohn deutlich unter dem Mindestlohn.

Der Kreis der Grundsicherungsempfänger*innen, die erwerbstätig sind, liegt im Jahr 2019 bei etwa 1 Millionen Personen (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Etwa 13 % der Arbeitnehmer*innen arbeiten auf Vollzeitbasis. Es ist aber zu vermuten, dass die Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen gerade bei Erwerbstätigen besonders groß ist. Denn die Möglichkeit, ein niedriges Arbeitseinkommen durch Arbeitslosengeld II aufzustocken, dürfte nur begrenzt bekannt sein, da den Betroffenen die notwendigen Informationen über die Höhe des Grundsicherungsbedarfs und über die Einkommensfreibeträge weitgehend fehlen. Zu vermuten ist auch, dass Arbeitnehmer*innen eher Überstunden absolvieren oder eine Nebentätigkeit aufnehmen als sich an das Jobcenter zu wenden. Zudem ist es mittlerweile eher die Ausnahme, dass bei Paaren nur eine Person arbeitet. Die (Teilzeit)Erwerbstätigkeit von Frauen - nach der Geburt von Kindern im Anschluss an die Phase der Elternzeit - ist auch in den alten Bundesländern zum dominanten Vereinbarkeitsmuster geworden.

Annahmen:

- Die Grundsicherungsbedarfe beruhen auf den von den Jobcentern tatsächlich anerkannten und nach Haushaltskonstellation variierenden Werten (ausgewiesen in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit).
- Während die Regelbedarfe pauschaliert sind und einheitlich für ganz Deutschland gelten, werden Mehrbedarfe nur in bestimmten Fällen anerkannt. Auch werden die Warmmieten (Kosten der Unterkunft) – soweit angemessen – in ihrer jeweiligen Höhe übernommen. Die in der Grundsicherungsstatistik ausgewiesenen Kosten der Unterkunft informieren insofern lediglich über bundesweite Durchschnittswerte. Die enormen regionalen und auch lokalen Abweichungen im Mietpreisniveau werden dabei statistisch eingeebnet. Da die Zahl der Grundsicherungsempfänger*innen gerade in den neuen Bundesländern sowie in den strukturschwachen Gebieten in den alten Bundesländern sehr hoch ist und hier die Mietkosten vergleichsweise niedrig ausfallen, wird der Durchschnitt der anerkannten Kosten der Unterkunft nach unten gedrückt. Aussagen über die Situation in Hochmietregionen lassen sich daraus nicht ableiten.
- Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden ausgegangen. Dies entspricht nach der WSI-Tarifstatistik der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit der letzten Jahre (vgl. [Tabelle V.5](#)).
- Es fallen weder Zusatzeinkommen aus Überstunden und Nebenjobs an, noch gibt es Einkünfte aus Gewinnen oder Vermögen, noch werden Renten oder Unterhaltsleistungen bezogen. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Erwerbstätigkeit von nur einer Person unterstellt (Alleinvertdiener-Modell). Der*Die Partner*in bezieht auch kein anderweitiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld oder Vermögenserträge).
- Hinsichtlich der Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gelten die Tarife und Beitragssätze für das Jahr 2020. Die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt. Für Singles gilt die Steuerklasse I, für Alleinverdiener in einem Paar-Haushalt die Steuerklasse III und für Alleinerziehende die Steuerklasse II
- Bei den Transfers wird (für Alleinerziehende) davon ausgegangen, dass sowohl der Unterhaltsvorschuss für ein Kind (6-11 Jahre) sowie der besondere Freibetrag beim Wohngeld berücksichtigt wird.
- Die Berechnung des Wohngelds beruht auf den von den Grundsicherungsträgern durchschnittlich anerkannten Mieten und Betriebskosten, aber ohne Heizungskosten. Dazu wird von den Betriebskosten ein Anteil von 42 % Heizkosten abgezogen, was dem bundesdurchschnittlichen Anteil der Heizkosten an den Betriebskosten entspricht. Es wird die Mietenstufe III zugrunde gelegt, die in etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht.

- Die Höhe des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird allein durch die Erwerbstätigenfreibeträge gemindert, spezifische Freibeträge (besonders hohe Werbungskosten, Beiträge zur Haftpflichtversicherung, Mindesteigenbeiträge beim Aufbau einer Riester-Rente) finden keine Berücksichtigung.
- Besteht Aufstockungsanspruch werden zunächst die Kosten der Unterkunft finanziert, was infolge der Kostenträgerschaft in erster Linie die Kommunen belastet.